

Gesetz- und Verordnungsblatt

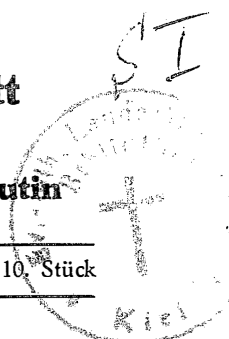
für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV

Ausgegeben am 15. Februar 1970

10. Stück



Inhalt:

Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchengemeinde Pansdorf . . .	102
Kirchengesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan 1970	104

Kirchengesetz

betreffend die Errichtung der Kirchengemeinde Pansdorf

vom 17. November 1969.

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin hat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Kirchenverfassung vom 3. 7. 1967 als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von der Kirchengemeinde Ratekau werden die Ortschaften Pansdorf und Luschendorf (mit den Ortsteilen Friederichsberg, Tannenkrug, Meyerhof, Oeverdickerhof, Kattenhöhlen und Wolfshagen) sowie die Ortschaften Alt-Techau, Neu-Techau, Hoberndorf und Rohlsdorf abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Die neue Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pansdorf“.

§ 2

Anstelle der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ratekau wird eine neue Pfarrstelle für die Kirchengemeinde Pansdorf errichtet.

§ 3

(1) Die Zahl der Kirchenältesten der Kirchengemeinde Pansdorf wird zunächst auf fünf festgesetzt.

(2) Dem Gemeindegemeinderat Pansdorf gehören die in der Kirchengemeinde wohnenden Kirchenältesten der Kirchengemeinde Ratekau an; diese Kirchenältesten scheidern aus dem Gemeindegemeinderat Ratekau aus.

(3) Bis zum 31. Dezember 1970 sind für den Gemeindegemeinderat Pansdorf sieben weitere Kirchenälteste nach den Vorschriften der Wahlordnung vom 26. Februar 1968 zu wählen.

(4) Die Amtszeit des Gemeindegemeinderats Pansdorf dauert bis zum Ende der Amtszeit des Gemeindegemeinderats Ratekau.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinde Pansdorf wird Eigentümerin des kirchlichen Grundbesitzes in ihrem Bereich.

(2) Über das sonstige Vermögen der Kirchengemeinde Ratekau findet eine Vermögensauseinandersetzung gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Kirchenverfassung statt.

§ 5

- (1) Die Glieder der Kirchengemeinde Pansdorf sind berechtigt, den Friedhof der Kirchengemeinde Ratekau weiterhin zu den gleichen Gebühren wie die Glieder der Kirchengemeinde Ratekau zu benutzen.
- (2) An den durch Friedhofseinnahmen nicht gedeckten Kosten der Unterhaltung des Friedhofs beteiligt sich die Kirchengemeinde Pansdorf im Verhältnis der jährlichen Beerdigungen.

§ 6

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
- (2) Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Eutin, den 20. Dezember 1969

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz

über den landeskirchlichen Haushalt 1970

Vom 1. Dezember 1969

Die Synode hat gemäß Art. 43 in Verbindung mit Art. 86 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

1. Der landeskirchliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1970 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 4 868 000,— DM festgesetzt. Der Haushaltsführung sind der Haushaltsplan und der zugehörige Stellenplan zugrunde zu legen.
2. Die Erhebung der von den Kirchengemeinden gemäß Art. 86 KV aufzubringende Umlage erfolgt in der Weise, daß das Aufkommen aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- und Lohnsteuer zu 75% für den Finanzbedarf der Landeskirche verwandt wird.
3. Die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, diese jedoch nur im Rahmen der einzelnen Kapitel, sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Für Zahlungen aus Titel 1240 ist ein Beschluß der Kirchenleitung, für Zahlungen aus Titel 0905 ein Beschluß des Hauptausschusses der Synode erforderlich.
5. Der Betrag, der vom Hauptausschuß gemäß Art. 87 Abs. 1 KV zu bewilligenden außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird für den Einzelfall auf 150 000,— DM begrenzt.
6. Ein Überschuß, der sich beim Abschluß der Jahresrechnung ergibt, wird, soweit nicht anders beschlossen wird, je zur Hälfte der Versorgungsrücklage und der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Eutin, den 20. Dezember 1969

Die Kirchenleitung

Haushaltsplan

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin
für das Rechnungsjahr 1970

Einnahmen:	DM
Kapitel 1 Aus Kapitalvermögen der Landeskirche	19 500,—
Kapitel 2 Aus Grundvermögen der Landeskirche	11 980,—
Kapitel 3 Aus Einrichtungen der Landeskirche	8 800,—
Kapitel 4 Von der Kirchengemeinde	—,—
Kapitel 5 Vom Staat	255 000,—
Kapitel 6 Aus Kirchensteuern	4 405 000,—
Kapitel 7 Aus Kollekten	2 500,—
Kapitel 8 Zuschüsse für die Ostpfarrerversorgung	105 000,—
Kapitel 9 Anrechnungswerte für Dienstwohnungen der Pastoren	60 000,—
Kapitel 10 Verschiedene Einnahmen	220,—
Gesamteinnahmen	4 868 000,—

Ausgaben:	DM
Kapitel 1 Kirchliche Körperschaften	42 400,—
Kapitel 2 Landeskirchenrat und Landeskirchenamt	394 700,—
Kapitel 3 Pfarrstellen	1 059 000,—
Kapitel 4 Vorbildung und Fortbildung der Mitarbeiter	51 000,—
Kapitel 5 Fürsorge für die kirchlichen Mitarbeiter	99 000,—
Kapitel 6 Landeskirchliche Einrichtungen	216 950,—
Kapitel 7 Kirchensteuer	1 114 400,—
Kapitel 8 Bauzuschüsse an Kirchengemeinden	750 000,—
Kapitel 9 Verwaltungszuschüsse an Kirchengemeinden	207 000,—
Kapitel 10 Geldleistungen für Holzdeputate	15 000,—
Kapitel 11 Umlagen	158 200,—
Kapitel 12 Weltmission und kirchliche Entwicklungshilfe	175 000,—
Kapitel 13 Ökumene	9 700,—
Kapitel 14 Beteiligung an Einrichtungen der Landeskirche im nordelb. Raum	38 550,—
Kapitel 15 Förderung sonstiger Einrichtungen	27 000,—
Kapitel 16 Ostpfarrerversorgung	139 000,—
Kapitel 17 Landeskirchl. Grundbesitz	11 100,—
Kapitel 18 Anleiheverpflichtungen	
Kapitel 19 Rücklagen	260 000,—
Kapitel 20 Unvorgesehenes und Verstärkungsmittel	100 000,—
Gesamtausgaben	<u>4 868 000,—</u>